

## **Gesetz über die Leistung von Beiträgen zur Förderung kultureller Bestrebungen**

**SGS 366** || GS 22.444 || Vom 21. Februar 1963 || In Kraft seit 26. Mai 1963 || [\[PDF\]](#)

Letzte Änderung für Internet: 19. Mai 2003; entspricht Print-Version: 71 - 1.9.2003

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 18 Ziffer 2 der Staatsverfassung, beschliesst als Gesetz:

### **§ 1**

Der Kanton kann an kulturelle, in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt im öffentlichen Interesse wirkende Institutionen und Vereinigungen privaten oder öffentlichen Rechts Beiträge leisten, die jeweils im Voranschlag festgelegt werden.

### **§ 2**

<sup>1</sup> Anspruchsberechtigt sind Gesuchsteller, die in der Regel dauernd der Einwohnerschaft des Kantons Basel-Landschaft zur Verfügung stehen und wahlweise nachstehende Bedingungen erfüllen.

<sup>2</sup> Gesuchsteller können insbesondere Schulen sein, die im Dienste der Musikerziehung der Jugend im allgemeinen des Instrumentalunterrichts oder der Ausbildung von Lehrkräften für den Musikunterricht stehen.

<sup>3</sup> Beiträge können auch an Institutionen und Vereinigungen geleistet werden, die das Konzert- oder das Theaterleben pflegen und dabei der klassischen oder zeitgenössischen Literatur dienen.

<sup>4</sup> Die Beitragsleistungen an die Jugendmusik-Schulen der Einwohnergemeinden richten sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes<sup>(1), (2)</sup>.

### **§ 3**

Bedingung für die Gewährung eines Beitrages ist, dass solche Institutionen und Vereinigungen dem Kanton Basel-Landschaft eine Vertretung in ihrer Verwaltung oder sonst ein Mitspracherecht bei der Verwendung der Beiträge einräumen.

### **§ 4**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann Vereinbarungen mit solchen Institutionen oder Vereinigungen auf längere Dauer abschliessen.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat schliesst mit der Musikakademie Basel im Rahmen von § 1 ein Abkommen ab zur Ausbildung basellandschaftlicher Lehrer und Lehramtskandidaten sowie zur Aufnahme einer bestimmten Schülerzahl.

### **§ 5**

Der Regierungsrat wählt eine Kommission von mindestens fünf Mitgliedern zur Beratung der eingehenden Gesuche und zur Ausübung des Mitspracherechtes gemäss § 3.

### **§ 6**

Der Landrat setzt das Gesetz nach der Annahme durch das Volk in Kraft.<sup>(3)</sup> Der Vollzug obliegt dem Regierungsrat.

### **Fussnoten:**

1. GS 27.169, SGS 640.

2. Fassung vom 26. April 1979 (GS 27.202), in Kraft seit 14. April 1980.

3. In Kraft seit 26. Mai 1963.